

Formulierungsvorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung

Gegenüberstellung - alte Fassung - neue Fassung (Synopsis)

(Stand: 20.01.2015)

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 1 Einberufung des Kreistages (§ 34 BbgKVerf)</p> <p>(5) Funktionsbezeichnungen in der Geschäftsordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Geschlechtsspezifische Formulierungen</p> <p><i>Soweit in der Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Tagesordnung (§ 35 BbgKVerf)</p> <p>(4) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung des Vorsitzenden, einer Anzahl von Kreistagsabgeordneten im Sinne des Absatzes 1, einer Fraktion oder vom Landrat aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des oder der Veranlassenden von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Tagesordnung (§ 35 BbgKVerf)</p> <p>(4) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. <i>Verbunden werden können nur Beschluss-, Berichtsvorlagen und Anträge. Anfragen sind nicht einzubeziehen. Es muss ein enger inhaltlicher Zusammenhang bestehen, der in der Zuständigkeit des Landkreises liegt.</i> Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung des Vorsitzenden, einer Anzahl von Kreistagsabgeordneten im Sinne des Absatzes 1, einer Fraktion oder vom Landrat aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des oder der Veranlassenden von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Anfragen aus dem Kreistag (§ 30 Absatz 3 BbgKVerf)</p> <p>(4) Anfragen werden unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus dem Kreistag“ im Anschluss an die Aussprache zum Bericht des Landrates vom Vorsitzenden</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Anfragen aus dem Kreistag (§ 30 Absatz 3 BbgKVerf)</p> <p>(4) Anfragen werden unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus dem Kreistag“ im Anschluss an die Aussprache zum Bericht des Landrates vom Vorsitzenden</p>

oder vom Landrat beantwortet. Der Landrat kann die Beantwortung einer Anfrage dem hierfür zuständigen Beigeordneten übertragen. Die Reihenfolge der Behandlung der Anfragen wird durch den Zeitpunkt des Eingangs der Anfragen im Büro des Kreistages bestimmt. Der Eingang ist auf den Anfragen entsprechend zu vermerken. Zur Beantwortung der Anfrage ruft der Vorsitzende des Kreistages die Drucksachenummer, den Inhalt der Anfrage und den Namen des anfragenden Kreistagsabgeordneten auf. Der Kreistagsabgeordnete trägt seine Anfrage vor. Hierfür stehen ihm maximal 5 Minuten zur Verfügung. Anfragen dürfen nur aufgerufen werden, wenn der anfragende Kreistagsabgeordnete anwesend ist. Ist der Anfragende nicht anwesend oder kann die Anfrage aufgrund des zeitlichen Ablaufes des Tagesordnungspunktes nicht mehr behandelt werden, ist die Behandlung der Anfrage mit der schriftlichen oder elektronischen Beantwortung abgeschlossen. Die Dauer des Tagesordnungspunktes „Anfragen aus dem Kreistag“ soll 1 Stunde und die Redezeit für die Beantwortung einer Anfrage 5 Minuten nicht übersteigen.

(8) Die Antworten auf Anfragen und Nachfragen sind dem Anfragenden schriftlich im Original und den übrigen Kreistagsabgeordneten in Kopie oder elektronisch zuzusenden. Gleichzeitig werden die Antworten auf der Internetseite des Landkreises Uckermark in elektronischer Form bereitgestellt.

§ 14

Sitzungsleitung, Redeordnung (§ 37 BbgKVerf)

(8) Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit erörtern. Er kann höchstens zweimal zum gleichen Tagesordnungspunkt sprechen. Außerhalb der Redeordnung kann er konkrete Nachfragen zu seinem Redebeitrag beantworten.

oder vom Landrat **behandelt**. Der Landrat kann die Beantwortung einer Anfrage dem hierfür zuständigen Beigeordneten übertragen. Die Reihenfolge der Behandlung der Anfragen wird durch den Zeitpunkt des Eingangs der Anfragen im Büro des Kreistages bestimmt. Der Eingang ist auf den Anfragen entsprechend zu vermerken. Zur **Behandlung** der Anfrage ruft der Vorsitzende des Kreistages die Drucksachenummer, den Inhalt der Anfrage und den Namen des **Anfragenden** auf **und verweist auf die schriftlich vorliegende Antwort**. Anfragen dürfen nur aufgerufen werden, wenn der **Anfragende** anwesend ist. Ist der Anfragende nicht anwesend oder kann die Anfrage aufgrund des zeitlichen Ablaufes des Tagesordnungspunktes nicht mehr behandelt werden, ist die Behandlung der Anfrage mit der schriftlichen oder elektronischen Beantwortung abgeschlossen. Die Dauer des Tagesordnungspunktes „Anfragen aus dem Kreistag“ soll 1 Stunde nicht übersteigen.

(8) Die Antworten auf Anfragen und **Zusatzfragen** sind dem Anfragenden schriftlich im Original und den übrigen Kreistagsabgeordneten in Kopie oder elektronisch zuzusenden. Gleichzeitig werden die Antworten auf der Internetseite des Landkreises Uckermark in elektronischer Form bereitgestellt.

§ 14

Sitzungsleitung, Redeordnung (§ 37 BbgKVerf)

(8) Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit erörtern. **Bei verbundenen Tagesordnungspunkten muss er klarstellen, zu welchem Punkt er spricht**. Er kann höchstens zweimal zum gleichen Tagesordnungspunkt sprechen. **Das Rederecht vervielfacht sich entsprechend der Zahl der verbundenen Punkte**. Außerhalb der Redeordnung kann er konkrete Nachfragen zu seinem Redebeitrag beantworten.

<p style="text-align: center;">§ 28 In-Kraft-Treten</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 In-Kraft-Treten</p>
---	---